

Kurabgabensatzung der Gemeinde Schwedeneck

in der Fassung der 5. Nachtragsatzung vom 25.03.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 07.04.2011/23.11.2015/21.07.2016/ 01.12.2022/26.09.2024/20.03.2025 folgende Kurabgabensatzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Schwedeneck ist als Erholungsort anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 2 bis zu 70 % gedeckt werden.

§ 2

- (1) Von allen ortsfremden Personen, die - unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz - in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober in der Gemeinde Schwedeneck übernachten oder sich als Tagesgäste am konzessionierten Badestrand aufhalten, ohne in der Gemeinde Schwedeneck ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, wird für die Schaffung, Unterhaltung und Bereitstellung von Einrichtungen und Veranstaltungen zu Kur-, Bade- und Erholungszwecken eine Kurabgabe gem. § 1 erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob und in welchem Umfang die in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Der in Abs. 1 genannte Zeitraum kann für die Erhebung der Tageskurabgabe durch Entscheidung des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

§ 3

- (1) Die Kurabgabe beträgt 2,50 € pro Person und Tag, höchstens jedoch 50,00 €.
- (2) Die Kurabgabe wird im Voraus bezahlt und nach der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer berechnet. Ankunfts- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kurabgabe erlischt eine Woche nach der Abreise.
- (4) Die Tageskurabgabe beträgt für die Benutzung des abgabepflichtigen Badestrandes je Person und Tag 2,50 €.
- (5) Wer ohne gültige Tageskarte am abgabepflichtigen Badestrand angetroffen

wird, hat eine zusätzliche Abgabe von 10,00 €. zu entrichten.

§ 4

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- (2) Von der Kurabgabe gemäß § 3 Abs. 1 werden auf Antrag befreit
 - a) Personen, die in der Gemeinde Schwedeneck beruflich tätig sind und dies durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ordnungsbehörde nachweisen,
 - b) Reisende, die nach § 55 der Gewerbeordnung tätig sind und die von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte Reisegewerbekarte bei dem Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik vorlegen,
 - c) Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Schwedeneck ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,

wenn sie weder den Badestrand noch sonstige der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen benutzen bzw. in Anspruch nehmen. Bei Benutzung bzw. Inanspruchnahme des Badestrandes oder der genannten Einrichtungen und Veranstaltungen ist die Tageskurabgabe gemäß § 3 Abs. 4 zu entrichten.

- (3) Gästekarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben für einen Tag Gültigkeit. Die Ostseecard ist an der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins für die Dauer des Aufenthalts gültig.“

§ 5

- (1) Als ortsfremd im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten auch Personen, die im Erhebungsgebiet
 - a) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit sind, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzen,
 - b) ein Gewerbe betreiben.

Die unter die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) fallenden Personen zahlen für sich und ihre Familienmitglieder 75 v. H. der Kurabgabensätze des § 3 Abs. 1.

- (2) Schwerbehinderte Menschen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. haben, erhalten auf Antrag eine Kurabgabenermäßigung von 50 v. H.. Schwerbehinderte Menschen (GdB mind. 50 v.H. und Merkzeichen Oder GdB 100 v.H.), die laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Hilfe/Begleitung angewiesen sind, sind von der Kurabgabe befreit.

Von der Abgabepflicht befreit ist ebenfalls die Begleitperson von Schwerbehinderten.

§ 6

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe wird mit der Aushändigung der Ostseecard oder Tageskarte fällig. Die Tageskurabgabe ist an den Kassen des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik bzw. an den Kassenautomaten zu entrichten. Die Kurabgabe ist an den/ die Unterkunftsgeber/in oder denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt, zu zahlen.
- (2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 3 Abs. 1 als Höchstkurabgabe zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7

- (1) Jeder Gast erhält aufgrund der Anmeldung eine auf seinen Namen lautende Ostseecard.
- (2) Die Benutzung des Badestrandes ist nur den Inhabern von Ostseecards und Tageskurkarten sowie den Personen gestattet, die in der Gemeinde Schwedeneck ihren ständigen Wohnsitz haben oder gemäß § 4 von der Kurabgabe befreit sind.
- (3) Die Tageskurkarten sind nicht übertragbar. Sie sind beim Betreten und Verlassen des Strandes und auf Verlangen den von dem Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzuzeigen.

§ 7a

- (1) Unterkunftsgeber/in im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Vermieter/innen von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke, die für den denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d) Leiter/innen von Kliniken sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

- Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jede von ihm/ihr aufgenommene
- (2) Person unter Verwendung der von der Schwedeneck Touristik kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine zu erfassen. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben (soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist), und der An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Unterkunftsgebers/der Unterkunftsgeberin im Erhebungsgebiet anzugeben.
- Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm/ihr aufgenommenen
- (3) kurabgabepflichtigen Person eine Ostseecard unter Verwendung der von der Schwedeneck Touristik kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine auszuhändigen, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für die Schwedeneck Touristik bestimmte Kopie bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats bei der Schwedeneck Touristik einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Ostseecard durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm/ihr ausgehändigte
- (4) Ostseecard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats kostenfrei an die Schwedeneck Touristik abzuführen.
- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm/ihr nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Schwedeneck Touristik.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm/ihr aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (7) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/Unterkunftsgeberin betreffende Veränderung ist der Schwedeneck Touristik schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (8) Die von der Schwedeneck Touristik kostenlos ausgegebenen Ostseecards und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Ostseecards und Meldescheine sind bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Ostseecards und Meldescheine werden dem/der Unterkunftsgeber/in nach Ende der Saison in Rechnung gestellt.

§ 7b

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/ in oder von der Schwedeneck Touristik nebst Quittung die Ostseecard als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten kann. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit der Gästekarte beträgt maximal 28 Tage.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 3 Abs. 1 als Höchstsatz bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Jahresgästekarten werden von der Schwedeneck Touristik ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres.
- (3) Die Ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Schwedeneck Touristik durchgeführten Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Ostseecard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten der Schwedeneck Touristik auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Ostseecard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Ostseecard werden Ersatzkarten von der Schwedeneck Touristik gegen Gebühr in Höhe von 5,00 € ausgestellt.“

§ 7c

- (1) Das elektronische Meldescheinverfahren ist für alle Unterkunftsgeber/innen in der Gemeinde Schwedeneck verpflichtend. Nur in Härtefällen kann eine Ausnahme bei der Schwedeneck Touristik beantragt werden.
- (2) Jede/r Unterkunftsgeber/in erhält von der Schwedeneck Touristik Zugangsdaten für den von der Gemeinde mit der Umsetzung des digitalen Meldescheinverfahrens beauftragten Dienstleister (nachfolgend Dienstleister genannt) und Druckvorlagen für Gästekarten. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Schwedeneck Touristik unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Mit den Zugangsdaten kann die oder der Unterkunftsgeber/in die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Personal Computers oder vergleichbaren Gerätes und des eigenen Druckers durchführen. Sie oder er soll dies in folgenden Schritten vollziehen:
 1. Nach Anmeldung im System des Dienstleisters sind zunächst die Meldedaten der beherbergten Person(en) in einer Bildschirmmaske zu erfassen. Dabei sind mindestens der An- und Abreisetag, die Heimatanschrift und der jeweilige Name und Vorname einer jeden beherbergten Person einzutragen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei Menschen mit Behinderung und deren Begleitpersonen im Sinne des § 5 Abs. 2 ist bei dem Wunsch nach Ermäßigung bzw. Befreiung von der Kurabgabe die

entsprechende Meldescheinkategorie auszuwählen.

2. Mit Betätigung der Schaltfläche „Speichern“ werden die Daten abschließend erfasst und die Höhe der zu zahlenden Kurabgabe vom System errechnet.

3. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit der Kurabgabe) ist der entsprechende, vorher im System erfasste Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf einer der überlassenen Druckvorlagen auszudrucken. Dies geschieht nach Auswahl des entsprechenden Meldescheins in der Bildschirmmaske durch Betätigung der Schaltfläche „Ausdruck“. Die ausgedruckten Gästekarten sind der/den jeweils beherbergten Person(en) zu übergeben und gelten als Ostseecards im Sinne des § 7a Abs. 1. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte(n) auf dem für die oder den Unterkunftsgeber/in bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.

- (4) Die elektronisch erfassten Daten werden für die oder den Unterkunftsgeber/in vom Dienstleister in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Schwedeneck Touristik übermittelt.
- (5) Eine Teilnahme am elektronischen Meldescheinverfahren setzt voraus, dass die oder der Unterkunftsgeber/in der Schwedeneck Touristik ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kurabgabenforderung erteilt. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto stets über eine ausreichende Deckung zum Einzug der errechneten Kurabgaben verfügt. Die Abbuchung der jeweiligen Kurabgaben wird frühestens zwei Wochen nach dem Abreisetag der betroffenen Gäste durch das System vorgenommen.

§ 8

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Kurabgabensatzung können gemäß § 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 KAG genannten Höchstgrenze geahndet werden.
- (2) Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz, LDSG) durch die Gemeinde Schwedeneck zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des / der Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sofern der Abgabepflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will.

- b) Im Falle eines Antrags auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung die zum Nachweis des Befreiungstatbestandes erforderlichen Daten.
- c) Name und Heimatanschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern,
 - bb) Grundbuchamt,
 - cc) Meldescheinen der Unterkunftsgeber/in.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Gemeinde erhebt die zur Durchführung der Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten mittels des nach § 7c dieser Satzung durch die Unterkunftsgeber verpflichtend zu nutzenden elektronischen Meldescheinverfahrens.

Daneben ist eine Datenerhebung zulässig über:

- a) die an die Schwedeneck Touristik von den Unterkunftsgebern/Unterkunftsgeberinnen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
- b) die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes der Gemeinde und der Schwedeneck Touristik bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
- c) die den mit der Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragten Mitarbeiter/innen der Schwedeneck Touristik diesen Mitarbeiter/innen bekannt gewordenen Daten;
- d) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Schwedeneck;
- e) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schwedeneck;
- f) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.

- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist für die Gemeinde Schwedeneck befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.“

§ 10

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft

Schwedeneck, den 08.04.2011
 27.11.2015
 22.07.2016
 01.12.2022
 26.09.2024
 25.03.2025

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

